

# **Benutzungsordnung**

## **für das Rathaus der Ortsgemeinde Weingarten**

Für das Rathaus der Ortsgemeinde Weingarten wird nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### **§1**

#### **Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Das Haus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weingarten. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rathaus des § 3 zur Verfügung.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Hauses, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Hauses besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

1. Das Hausrecht im Haus und auf dem zugehörigen Gelände steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Neben der Ortsgemeinde und deren Beauftragten hat auch der Benutzer für die von ihm genutzten Räume das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher ebenfalls Folge zu leisten.

### **§ 3**

#### **Zweck**

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass
  - a) kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können;
  - b) bei der Nutzung des Hauses und des gesamten Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist.
  - c) allen Beteiligten (Benutzer nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Saales ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

### **§ 4**

#### **Benutzer**

1. Benutzer im Sinne dieser Hausordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Haus gestattet wurde.

2. Neben der Ortsgemeinde Weingarten sind als Rechtspersonen mitnutzungsberechtigt nach Abs. 1 insbesondere
  - a) alle kommunalen Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages,
  - b) Vereine und sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
  - c) Verbände und sonstige überörtliche oder auswärtige Organisationen oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
  - d) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Benutzung gestattet wurde.
  - c) Privatpersonen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Benutzung gestattet wurde.

## **§ 5 Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung des Rathauses oder der einzelnen Räume ist bei der Ortsgemeinde schriftlich zu beantragen.
2. Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich durch die Verbandsgemeinde erteilt.
3. In den Genehmigungsbescheid werden der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt.
4. Über die Benutzbarkeit entscheidet die Ortsgemeinde.
5. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
6. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
7. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
8. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Haus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
9. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 6 – 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet nicht für evtl. Einnahmeausfälle.

## **§ 6 Wirtschaftsbetrieb, Küchennutzung**

1. Die Bewirtschaftung in eigener Regie ist möglich. Hierzu steht den Benutzern auf Antrag eine Küche zur Verfügung. Die Ausstattung der Küche ist nur bedingt dazu geeignet, für eine größere Veranstaltung als Kochküche zu dienen.
2. Die Küche kann entweder ausschließlich als Kaffe- oder Spülküche oder als Koch- und Spülküche genutzt werden. Eine Nutzung als Koch- und Spülküche liegt dann vor, wenn bei der Veranstaltung neben Kaffee und Kuchen und weiteren Getränken auch Essen angeboten wird, unabhängig davon, ob das Essen im Haus zubereitet oder angeliefert wird.

## **§ 7 Pflichten des Benutzers**

Der Benutzer hat folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. Sämtliche Einrichtungsgegenstände und das Haus selbst sind pfleglich zu behandeln.
2. Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und um das Gelände zu achten.
3. Dekorationen des Benutzers sind nur an vorhandenen Aufhängemöglichkeiten zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel, Klebestreifen usw.) dürfen nicht angebracht werden.
4. Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen in das Haus ist nicht erlaubt.
5. Die Zufahrt zum Hof und den dort vorhandenen Gebäuden muß jederzeit gewährleistet sein.
6. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn das Inventar oder dessen Teile während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
7. Die Benutzer sind angehalten, sparsam mit Strom, Wasser und Heizungsenergie umzugehen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind während der Heizperiode die Thermostate auf (Frostschutz) einzustellen.
8. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist durch den Benutzer eine Grundreinigung aller benutzten Räume, der benutzten Toiletten und des Flurs vorzunehmen. Die Veranstaltungsräume sind besenrein zu übergeben.
9. Die Toiletten, der Flur und die Küche und deren Einrichtungsgegenstände sind komplett zu reinigen. In der Küche müssen unbedingt die ausgehängten Reinigungsvorschriften) beachtet werden.
10. Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen, z.B. Ausschankgenehmigung, Einholung von Gesundheitszeugnissen usw.
11. Nach der Veranstaltung hat der Benutzer die Räume und die benutzten Gegenstände zum vereinbarten Termin dem Vertreter der Ortsgemeinde zu übergeben.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzung des Hauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstigen Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung allein, wird in dem rechtlichen zulässigen Umfang ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt für alle Schäden,
  - a) die dadurch entstehen können, dass die zum Rathaus führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glatteis betreut worden sind.
  - b) die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Benutzung des Bürgersaals verursacht werden.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
4. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Person verursacht wurden, denen Zutritt ermöglicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
5. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um eine normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte handelt.
6. Die Ortsgemeinde haftet nicht für auf dem Hof abgestellte Fahrzeuge, für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
7. Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.
8. Beim Verlust übergebener Schlüssel haftet der Antragsteller für die dadurch entstehenden Kosten einer Auswechslung der Schlösser.

## **§ 9 Benutzungsentgelt**

Für Veranstaltungen wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für Privatpersonen mit Küchenbenutzung                    | 52,00 € |
| b) Für örtliche Vereine, gebührenfrei, bei Nutzung der Küche | 26,00 € |
| c) Bei regelmäßiger Nutzung (auf Dauer) pro Monat            | 26,00 € |

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2002 in Kraft.

Weingarten, den 11.03.2002

Dr. Seibert  
Ortsbürgermeister